
P a r k i e r u n g s v e r o r d n u n g

Gemeinderatsbeschluss Nr. 2349 vom 08.06.2015

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Orpund, gestützt auf Art. 10 des Parkierungsreglements vom 01.01.2016,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt, in Ausführung des Parkierungsreglements,</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Parkierungszonen, b die einzelnen Parkierungsbeschränkungen, c die Parkkarten, namentlich die Berechtigung zum Bezug, die Wirkungen und das Verfahren der Ausstellung und des Entzugs, d die Gebühren.
Parkierungszonen	<p>Art. 2 ¹ Das Gemeindegebiet wird flächendeckend in eine einheitliche Parkierungszone eingeteilt.</p>
Grundsatz	<p>Art. 3 ¹ Grundsätzlich gilt die Blaue Zone nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a der Signalisationsverordnung¹.</p> <p>² In der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder mit Parkkarte ist das Parkieren auf den Parkfeldern ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.</p>
Parkieren ausserhalb der Parkfelder	<p>Art.4 ¹ In allen Zonen ist das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder unter Vorbehalt von Absatz 2 verboten.</p> <p>² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder oder auf Strassen mit Parkierungsverbot in begründeten Fällen, namentlich für besondere Anlässe oder für Bauvorhaben, während einer beschränkten Zeit gestatten.</p>
Besondere Regelungen	<p>Art.5 ¹ Der Gemeinderat kann für einzelne Parkfelder durch entsprechende Signalisation (Artikel 48 Absatz 1 der Signalisationsverordnung²) von den Artikeln 3 und 4 abweichende Regelungen vorsehen.</p>

¹ Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

² Er kann Parkplätze bezeichnen, für welche die Parkkarten nicht gültig sind.

2. Parkkarten

Grundsatz

Art.6 ¹ Parkkarten berechtigen dazu, das Fahrzeug mit der auf der Karte angegebenen Kontrollnummer gegen eine pauschale Gebühr auf entsprechend signalisierten Parkplätzen zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

² Eine Parkkarte wird für höchstens zwei Kontrollnummern ausgestellt. Sie kann nicht gleichzeitig für mehr als ein Fahrzeug verwendet werden.

Berechtigung

Art.7 ¹ Die Gemeinde gibt Parkkarten für einen Tag oder für eine Woche an alle Interessierten ab.

² Sie gibt auf Gesuch hin Parkkarten für einen Monat oder für ein Jahr ab

- a an Personen, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge,
- b an Geschäftsbetriebe in der Gemeinde für die auf ihre Firma und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge.

³ Sie kann, sofern eine genügende Anzahl öffentlicher Parkplätze zur Verfügung steht, auf Gesuch hin weitere Parkkarten für einen Monat oder für ein Jahr abgeben

- a an Geschäftsbetriebe in der Gemeinde für die durch ihre Mitarbeiterinnen eingelösten Motorfahrzeuge, wenn der Betrieb über keine eigenen Parkplatz für das betreffende Fahrzeug verfügt,
- b an auswärtige Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind und nachweisen, dass sie für diese Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, für die auf ihre Firma und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge,
- c an Mitarbeiterinnen der öffentlichen Verwaltung oder der Schulen in Orpund, die auf die regelmässige Benützung des Fahrzeugs angewiesen sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge,
- d an Ärztinnen, Pflegepersonal, Handwerkerinnen und Dienstleisterinnen, die regelmässige eine berufliche Tätigkeit in der Gemeinde ausüben, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge,
- e in weiteren begründeten Fällen.

Verfahren

Art.8 ¹ Die Gemeinde gibt Parkkarten nach Artikel 7 Absatz 2 und 3 auf Gesuch hin ab, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

² Es ist Sache der Gesuchstellerinnen, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

² Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

³ Für ein Jahr ausgestellte Parkkarten werden ohne weitere Abklärungen erneuert, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für das Ausstellen einer Parkkarte erfüllt sind, entscheidet der Gemeinderat.

Anbringen im Fahrzeug

Art.9 ¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild des Fahrzeugs als Kontrollmittel.

² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz parkiert wird.

Rückgabe

Art.10 ¹ Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkkarte nach dieser Verordnung nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Gemeinde zurückzugeben.

² Die Gemeinde erstattet in diesem Fall bezahlte Gebühren anteilmässig zurück. Die freiwillige Rückgabe einer Parkkarte führt zu keiner Rückerstattung bezahlter Gebühren.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 7 des Parkierungsreglements³.

3. Gebühren

Parkkarten

Art.11 Die Gebühren für Parkkarten betragen

- a für einen Tag: 6.00 Franken,
- b für eine Woche: 25.00 Franken,
- c für einen Monat: 50.00 Franken,
- d für ein Jahr: 240.00 Franken.⁴

4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art.12 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind allfällige widersprechende Vorschriften aufgehoben.

GEMEINDERAT ORPUND

sig. Jürg Räber
Gemeindepräsident

sig. Peter Schmutz
Gemeindeschreiber

³ Reglement vom 8. Juni 2015 über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Orpund (Parkierungsreglement)

⁴ Geändert mit GRB vom 25.04.2016

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Anzeiger Nr. 52 vom 24.12.2015 publiziert worden.

sig. Peter Schmutz
Gemeindeschreiber

Orpund, 04.01.2016